

## **Begründung zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes betreffend den Risikohinweis (Risikohinweisverordnung)**

Der Prospekt hat unter anderem einen allgemeinen Hinweis auf den Charakter der Veranlagung sowie auf die damit verbundenen Risiken zu enthalten. Die FMA kann im Interesse der zuverlässigen Aufklärung der Anleger eine Verordnung erlassen, mit der die Mindestinhalte für diesen Hinweis festgelegt werden.

Der erste Absatz des für den Risikohinweis vorgegebenen Mindestinhaltes umfasst eine allgemeine Beschreibung der Investition in Immobilienfonds, wodurch der Charakter der Veranlagung zum Ausdruck kommt. Die mit dem Erwerb von Anteilscheinen an Immobilienfonds verbundenen Risiken werden im zweiten, dritten und vierten Absatz dargelegt. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass der Ertrag eines Immobilienfonds auch von dessen Wertentwicklung abhängt und nicht im Vorhinein festgelegt werden kann. Hervorgehoben wird insbesondere das mit Leerständen von Objekten verbundene Ertragsrisiko. Er wird auf Währungsrisiken und auf den Umstand, dass die liquiden Mittel, die in verzinslichen Wertpapieren gehalten werden, den Risiken der jeweiligen Anlageform unterliegen, aufmerksam gemacht. Der letzte Absatz des für den Risikohinweis vorgegebenen Mindestinhaltes macht deutlich, dass die Rücknahme der Anteilscheine Beschränkungen unterliegen kann. Im Risikohinweis muss der vorgegebene Mindestinhalt gut sichtbar sein.